

## Vereinssatzung

### Förderverein Feuerwehr e.V.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in: Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
3. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, z.B.:
  - a. Feuerwehrdienstleistende
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder diesen Verein besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Beitrittserklärung beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Dabei ist vom Mitglied auch das Vereinseigentum vollständig zurück zu geben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.  
Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Beitrag wird einmalig Mitte des Jahres abgebucht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Bei Eintritt wird jeweils ein voller Jahresbeitrag fällig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Beiträge nicht erstattet.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem stellvertretenden Schriftführer
  - e. dem Kassier,
  - f. dem stellvertretenden Kassier
  - g. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 a bis f gewählt wird,
  - h. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 a bis f gewählt wird,
  - i. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 a - f gewählt wird.  
Für das Innenverhältnis gilt:  
Bei Verhinderung des Jugendwart, kann der Stellvertretende Jugendwart bei Vorstandssitzungen das Stimmrecht ausüben.
  - j. dem Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 a - f gewählt wird,  
Für das Innenverhältnis gilt:  
Bei Verhinderung des Gerätewart, kann der Stellvertretende Gerätewart bei Vorstandssitzungen das Stimmrecht ausüben.
  - k. dem Atemschutzwart der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 a - f gewählt wird.  
Für das Innenverhältnis gilt:  
Bei Verhinderung des Atemschutzwart, kann der Stellvertretende Atemschutzwart bei Vorstandssitzungen das Stimmrecht ausüben.
2. Die Mitglieder laut Satz 1 a - f sind durch die Mitgliederversammlung auf 6 Jahre zu wählen. ( in Anlehnung an das Bayerische Feuerwehrgesetz )
3. Die Vorstandsmitglieder laut Satz 1 g - k sind kraft Amtes der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr, Vorstandsmitglieder.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## Vereinssatzung „Förderverein Feuerwehr e.V.“

5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Wenn ein Mitglied des Vorstandes zurücktritt kann vom verbleibenden Vorstand ein geeignetes Mitglied kommissarisch eingesetzt werden. Zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ist dann das zurückgetretene Vorstandsmitglied für die verbleibende Wahlperiode neu zu wählen.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Für Rechtsgeschäfte bis 1.000 € sind die Vorsitzenden Vorstände, die Kassiere und die Kommandanten einzelvertretungsberechtigt.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 € sind für den Verein Nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### **§ 10 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
5. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
6. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Zuschüssen, Zuwendungen, Spenden und aus Bewirtung bei besonderen Anlässen aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Kassiere haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist von drei Kassenprüfern, die jeweils auf 1 Jahr gewählt werden, zu prüfen.
5. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme, des Jahres- und Kassenberichts,
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tage schriftlich oder durch Bekanntmachung in den Örtlichen Presse einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen, übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, alternativ von deren Stellvertretern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 14 Ehrungen**

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder um diesen Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Dies geschieht auf Beschluss des Vorstands

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.
4. Ferner hat die Gemeinde auch die Bücher und Schriften, insbesondere auch die Chronik des Vereins zu bewahren.

## Vereinssatzung „Förderverein Feuerwehr e.V.“

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2016 und 19. Mai 2016 beschlossen.

Diese Satzung wird der Gemeinde Rudelzhausen, dem Finanzamt Freising, zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem zuständigen Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Vereinssatzung „Förderverein Feuerwehr e.V.“

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Vorsitzender  
Erwin Traublinger \_\_\_\_\_

stellvertretender Vorsitzender  
Jürgen Schmelz \_\_\_\_\_

Schriftführerin  
Tina Hillerbrand \_\_\_\_\_

Schriftführerin  
Bettina Schmelz \_\_\_\_\_

Kassierin  
Elisabeth Hainzinger \_\_\_\_\_

Kassier  
Richard Voichtleitner \_\_\_\_\_

Kommandant  
Karl Strauß \_\_\_\_\_

stellvertretender Kommandant  
Martin Weiher \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister  
Konrad Schickaneder \_\_\_\_\_

Anhang:

Liste mit weiteren Gründungsmitgliedern